



Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0304/2020		Datum: 20.08.2020	
Dezernat 4			
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az.: 66.10.30 - E 2349	
Betreff:			
Unterrichtung zur Prüfung und Umsetzung der Anordnung von Tempo 30 in sensiblen Bereichen im Stadtgebiet			
Gremienweg:			
08.09.2020	Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		ohne BE abgesetzt geändert
	öffentlich		

Unterrichtung:

In Deutschland gilt nach § 3 der Straßenverkehrsordnung (StVO) innerorts eine generelle Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h. In besonderen Fällen kann ein davon abweichendes Tempolimit angeordnet werden.

Durch eine Änderung der Straßenverkehrsordnung hat der Gesetzgeber eine neue Möglichkeit der Anordnung von Tempo 30 geschaffen.

Gemäß § 45 Abs. 9 S. 4 Ziffer 6 StVO ist nun die Anordnung einer innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen und Krankenhäusern erleichtert möglich.

Die hohe Hürde des erheblichen Übersteigens des allgemeinen Risikos der Rechtsgüter Leib, Leben oder bedeutender Sachwerte, wie bei dem regulären streckenbezogenen Tempo 30 aus Lärmschutzgründen o.ä., ist nicht zu prüfen. Es muss hierbei also kein konkreter Grund vorliegen, der eine Gefahrenlage hinreichend begründet.

Die Neuerungen zur Umsetzung von Tempo 30-Bereichen beinhalten stellenweise Erleichterungen, jedoch keine Automatismen. Bevor Verkehrszeichen angeordnet werden können, ist der betroffene Verkehrsabschnitt einzelfallbezogenen Prüfungen zu unterziehen.

Dabei sind die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 S. 1 StVO und § 45 Abs. 9 S. 1 StVO zu erfüllen. Demnach kann die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken nur aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränkt werden. Zudem sind Verkehrszeichen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.

Für eine objektive Prüfung hat die Straßenverkehrsbehörde dann u.a. die bestehenden Verkehrsregelungen, die Gefahren innerhalb und außerhalb des Straßenverkehrs, Verkehrsbelastungen, Verkehrsströme und -abläufe, besondere topographische Lage, Unfallstatistiken, Geschwindigkeitsmessungen, örtliche Beobachtungen und die Auswirkung geplanter baulicher Maßnahmen zu ermitteln und zu analysieren.

Ferner ist zu prüfen, ob die jeweilige sensible Einrichtung im unmittelbaren Bereich einer Straße des überörtlichen Verkehrs oder der weiteren Vorfahrtstraßen liegt. Das bedeutet, dass ein direkter Zugang zu der sensiblen Einrichtung von der Straße aus bestehen muss. Ist der Zugang der Einrichtung über abseits gelegenes Gelände oder Nebenstraßen zu erreichen, ist diese Anordnungsvoraussetzung nicht erfüllt. Auch muss ein starker Ziel- und Quellverkehr, wie z.B. Bring- und Abholverkehr und vielfach notwendige Fahrbahnquerungen durch Fußgänger, in diesem Verkehrsabschnitt verzeichnet worden sein.

Vor der Anordnung der Tempobeschränkung muss dann zudem ausgeschlossen werden, dass diese Geschwindigkeitsreduzierung auf den Hauptverkehrsachsen zu einer ungewollten Verlagerung des Autoverkehrs führt – beispielsweise durch Wohngebiete. Negative Auswirkungen auf den ÖPNV sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Wenn alle Voraussetzungen einschlägig sind, ist im Ergebnis die Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h im unmittelbaren Bereich vor der sensiblen Einrichtung realisierbar. Bei der Umsetzung der streckenbezogenen Anordnung ist dann dieser unmittelbare Bereich genau festzulegen. Nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zu der StVO ist diese Strecke auf maximal 300 Meter Länge zu begrenzen. Das kann dann z.B. eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h über einen Abschnitt 150m links und 150m rechts von dem Zugang zu der entsprechenden sensiblen Einrichtung bedeuten, wenn auf der Strecke keine Querungsmöglichkeiten in Form von Ampelanlagen o.ä. vorhanden sind.

Da die Einschränkungen im Sinne des Grundsatzes der Leichtigkeit des Verkehrs für alle Verkehrsteilnehmer sowie den Verkehrsfluss möglichst gering zu halten sind und sich die Geschwindigkeitsbeschränkungen vorliegend ausschließlich durch den Schutz der sensiblen Personen begründen lassen, ist die Anordnung von 30 km/h in den entsprechenden Verkehrsabschnitten auf die Hauptöffnungszeiten bzw. die Nutzungszeiten der sensiblen Einrichtungen zu begrenzen.

Von den im Koblenzer Stadtgebiet in Betracht kommenden 136 Einrichtungen (Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen und Krankenhäuser) befinden sich bereits 83 mit ihren Zugängen in Tempo 30-Bereichen (streckenbezogene Tempo 30 oder Tempo 30-Zone).

Für die übrigen Einrichtungen wurden Seitens der Verwaltung grundlegende Prüfungen im ganzen Stadtgebiet durchgeführt und die einzelnen Bereiche untersucht. Im Rahmen dessen wurde auch eine wissenschaftliche Zusammenarbeit mit der Hochschule durchgeführt.

Die Analysen und Untersuchungen des Verkehrsraums konnten zwischenzeitlich abgeschlossen werden. Im Ergebnis ist die Anordnung eines innerörtlichen streckenbezogenen Tempo 30 im unmittelbaren Bereich vor den folgenden 24 sensiblen Einrichtungen möglich:

Altstadt:

- Kath. Kindertagesstätte St. Kastor (Kastorpfaffenstraße)
- Diesterweg-Förderschule (Kastorpfaffenstraße)

Goldgrube:

- Katholisches Klinikum Marienhof St. Josef GmbH/ Brüderhaus (Kardinal-Krementsz-Straße)
- Seniorenzentrum St. Barbara (Lindenstraße)

Moselweiß:

- Klinikum Kemperhof (Koblenzer Straße)

Raumental:

- Seniorenresidenz Moseltal (Moselweißer Straße)

Süd:

- AWO Seniorenzentrum Laubach (Laubach)

Kesselheim:

- Grundschule Kesselheim (Kurfürst-Schönborn-Straße)

Lützel:

- Kath. Kindertagesstätte St. Antonius (Brenderweg)
- Hans-Zulliger Förderschule (Brenderweg)
- Kita Wilde Löwen c/o Hans-Zulliger-Schule (Brenderweg)
- Kath. Kindertagesstätte Maria Hilf Mittelweiden (Von-Kuhl-Straße)

Metternich:

- Integrierte Gesamtschule Koblenz (Eifelstraße)

- Kinderhaus Klitzeklein (Trierer Straße)
- Arenberg:
- Caritas St. Elisabeth (Pfarrer-Kraus-Straße)
 - Kindergruppe Kleine Strolche (Pfarrer-Kraus-Straße)
 - Kinder- und Jugendhilfe Arenberg (Pfarrer-Kraus-Straße)

Asterstein:

- Grundschule Asterstein (Lehrhohl)
- Förderschule am Bienhortal (Lehrhohl)
- Albert-Schweitzer Realschule plus (Lehrhohl)
- Gymnasium auf dem Asterstein (Lehrhohl)
- Kindertagesstätte Asterstein (Lehrhohl)

Horchheim

- Hildegard von Bingen Seniorenzentrum Koblenz (Emser Straße)

Ehrenbreitstein

- Kath. Spiel- und Lernstube Heilig Kreuz (Brentanostraße)

Eine streckenbezogene Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h für den Bereich auf der L127 vom Einzelhandelsmarkt Ehrenbreitstein bis zur Kreuzung der B42 Ehrenbreitstein wurde bereits im Jahr 2013 geprüft und negativ beschieden. Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz hatte die notwendige Zustimmung zur Geschwindigkeitsreduzierung auf der klassifizierten Straße nicht erteilt. In Anbetracht der gesetzlichen Neuerungen zur erleichterten Anordnung von Tempo 30 in sensiblen Bereichen wurde der Streckenabschnitt bei der Gesamtüberprüfung erneut berücksichtigt. Im Ergebnis ist hier eine erleichterte streckenbezogene Anordnung von Tempo 30 mangels unmittelbar in dem Bereich liegender sensibler Einrichtungen nicht möglich.

Eine Übersicht über die bestehenden Geschwindigkeitsreduzierungen auf ≤ 30 km/h im Stadtgebiet sowie eine Aufstellung der zukünftig zusätzlichen Tempo 30-Bereiche sind der Anlage in Form von Lageplänen beigelegt.

Historie:

AT/0084/2016 (Antrag der SPD-Ratsfraktion: Tempo-30-Zonen in Koblenzer Stadtgebiet)

ST/0088/2016 (zu AT/0084/2016)

AT/0023/2017 (Antrag der SPD-Ratsfraktion: Errichtung einer 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung auf der L127 vom Einzelhandelsmarkt Ehrenbreitstein bis zur Kreuzung der B42 Ehrenbreitstein)

ST/0036/2017 (zu AT/0023/2017)

AT/0045/2017 (Antrag der SPD-Ratsfraktion: Tempo 30 für den Stadtteil Asterstein)

ST/0045/2017 (zu AT/0045/2017)

AT/0124/2018 (Antrag der BIZ-Ratsfraktion: Anordnung der „Zone 30“)

ST/0151/2018 (zu AT/0124/2018)

AT/0138/2018 (Antrag der SPD-Ratsfraktion: Tempo 30 in der Herberichstraße)

ST/0025/2019 (zu AT/0138/2018)

AT/0047/2019 (Antrag der Grünen Fraktion zur Verkehrssicherheit am Astersteiner Schulzentrum)

ST/0055/2019 (zu AT/0047/2019)

AF/0084/2019 (Anfrage der SPD-Ratsfraktion: Sachstand [...] 30 km/h-Zone L127 [...])

AW/0098/2019 (zu AF/0084/2019)

AF/0113/2019 (Anfrage FREIE WÄHLER Ratsfraktion: Sachstand Zone 30 vor Schulen, Kitas und Seniorenheimen)

AW/0119/2019 (zu AF/0113/2019)

AT/0128/2019 (Antrag der SPD-Ratsfraktion Geschwindigkeitsreduzierung L127)

ST/0151/2019 (zu AT/0128/2019)

AT/0132/2019 (Antrag der Ratsfraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke: Prüfung möglicher Streckenabschnitte zur Einrichtung von Tempo 30-Zonen)

ST/0149/2019 (zu AT/0132/2019)

AT/0006/2020 (Antrag der SPD-Ratsfraktion Geschwindigkeitsreduzierung L127)

ST/0006/2020 (zu AT/0006/2020)

AT/0011/2020 (Antrag der Ratsfraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke: Prüfung möglicher Streckenabschnitte zur Einrichtung von Tempo 30-Zonen)

ST/0005/2020 (zu AT/0011/2020)

Beschlussempfehlung:

Eine Beschlussfassung erübrigt sich, da die Verwaltung die Prüfungen bereits durchgeführt hat und abschließende Ergebnisse vorliegen.